Statuten des Deutschschweizer Club Locarno (kurz DCL genannt)

Gegründet im Mai 1964

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen *Deutschschweizer Club Locarno (DCL)* besteht ein Verein mit Sitz in Locarno, im Sinne des ZGB Art. 60 – 79.

Art. 2 Zweck des DCL ist: die Zusammengehörigkeit der Deutschschweizer von Locarno und Umgebung unter sich und die Beziehung zur Tessiner Bevölkerung zu fördern.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Der DCL besteht aus Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. Freimitglied wird ein Mitglied nach 25 Jahre Mitgliedschaft. Der Vorstand ist berechtigt, an der Generalversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Art. 4 Die vom DCL benötigten Mittel resultieren aus den Mitgliederbeiträgen, Anlässen sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

Art. 5 Alle deutschsprechenden Personen und deren Ehe- oder Lebenspartner, mit Haupt- oder Zweitwohnsitz im Tessin können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist mittels Beitrittserklärung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen oder verweigern, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen, oder die Anzahl der Mitglieder über eine vom Vorstand jährlich zu beschliessende Höchstzahl hinaus zu gehen droht. Mit dem Eintritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten und geltenden Beschlüsse. Vereinsmitglieder sind sofort nach der Aufnahme stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, zu bezahlen. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Gruppenleiter sind beitragsfrei.

Austritte

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch: freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der ordnungsgemässe Austritt kann auf Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein allfällig ausstehender Jahresbeitrag ist noch zu bezahlen. Rückerstattungen entfallen.

Art. 8 Wer sich groben Verstössen gegen die Bestimmungen der Statuten schuldig macht oder die Interessen und das Ansehen des DCL schädigt, sowie Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Verein ausgeschlossen werden.
Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand in erster Instanz unter Mitteilung an die Generalversammlung. Der Ausschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung des Entscheides begründete Einsprache zu Handen der nächsten Generalversammlung zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Organisation, Generalversammlung, Vorstand

Art. 9 Die Organe des DCL sind die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 10 Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mit Einladung (Post oder E-Mail) 30 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Traktandenliste einzuberufen. Anträge sind (Post oder E-Mail) 15 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 11 Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie jährlich die Revisoren. Sie befindet über das Protokoll der letzten Generalversammlung, den Jahresbericht des Präsidenten, des Kassiers, den Revisoren-Bericht, Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, finanzielle Kompetenzen des Vorstandes, Ehrungen, Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen, Änderung der Statuten und Verschiedenes. Generell gilt das Einfache Mehr (Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Der Präsident stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Präsident wird nach zwei Jahren Amtszeit durch den Vizepräsidenten ersetzt. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht mindestens aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Sekretär und weiteren Mitgliedern, Beisitzer genannt. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selber. Die Wahl ist an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 13 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder durch die Statuten geregelt sind. Er überwacht die Geschäfte und Interessen des Vereins und seiner Mitglieder. Der Vorstand wird verpflichtet, alle wichtigen Geschäfte durch die Kollektivunterschrift zu Zweien zu tätigen.

Haftung

Art. 14 Für die Schulden und Verpflichtungen des DCL haften nur die Mitgliederbeiträge und das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aktivitäten

Art. 15 Innerhalb des DCL können Tätigkeitsgruppen geschaffen werden, welche nur den Club-Mitgliedern offen stehen und für welche Unkostenbeiträge erhoben werden können. Die Teilnahme an den Tätigkeitsgruppen erfolgt auf eigenes Risiko.
Die Tätigkeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt und durch diesen unterstützt. Die nominierten Gruppenleiter stehen in direktem Kontakt mit dem Vorstand. Der Vorstand und die Gruppenleiter des DCL haften nicht für Unfälle oder allfällige andere Schäden. Das Gleiche gilt für die vom Verein organisierten Ausflüge, Ferienreisen und Veranstaltungen.

Datenschutz

Art. 16 Die Mitgliederdaten beschränken sich auf die für den Vereinszweck notwendigen Daten. Diese sind Name, Vorname, Adresse, Telefon-/Natelnummer, Mailadressen und Geburstdatum. Diese Daten werden vereinsintern den Vereinsfunktionären zugänglich gemacht, die für das Clubleben verantwortlich sind.
Die DCL-Mitglieder erhalten jährlich eine Adressliste der Clubmitglieder, welche Name und Vorname, Wohnadresse, Mailadresse sowie die Telefon-/Natelnummer beinhaltet. Diese Daten sind vertraulich und ausschliesslich den DCL-Mitglieder zugänglich. Jegliche Weitergabe der Daten an Dritte ist strengstens untersagt. Sie dürfen insbesondere nicht für Werbezwecke oder für politische und konfessionelle Kommunikation verwendet werden.
Die Adressliste und die Fotos von Vereinsanlässen werden auf der Vereinswebseite soweit publiziert, wie diese für ein geregeltes Clubleben notwendig sind.

Auflösung des Clubs

Art. 17 Sollten in Folge von Austritten und Abgängen im DCL nur noch 10 Mitglieder verbleiben, so kann der DCL auf Antrag eines Mitgliedes aufgelöst werden. In diesem Falle ist das Gesamtvermögen des DCL mehreren gemeinnützig tätigen Institutionen im Kanton Tessin zu vermachen.

Inkrafttreten

Art. 18 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2023 den Mitgliedern durch den Präsidenten erläutert und von diesen genehmigt. Diese treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Satzungen.

Locarno, den 24. März 2023

Der Präsident:	Die Vizepräsidentin:
Markus "Marco" Schmid	Christine Lüscher

Der Text ist in männlicher Form gehalten und umfasst weibliche und männliche Personen.